

Fotokopie



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per Boten -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 80 | 55022 Mainz

**-Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -**  
Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

10. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen  
4031/2-2-3  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Oliver Zuhrt  
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4845  
06131 16-4834

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 05.12.2018  
TOP 1 „Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung des Rechtsausschusses wurde im Rahmen der Beratung zu TOP 1 an das Justizministerium die Frage herangetragen, ob im Hinblick darauf, dass die Lebendspendekommission eine ungerade Mitgliederzahl hat, rechtliche Bedenken gegen § 5 Abs. 2 AGTPG bestehen, wonach Frauen bei der Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Lebendspendekommission zur Hälfte berücksichtigt werden sollen. Hierzu nehme ich gerne wie folgt Stellung:

Im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird seitens des Justizministeriums geprüft, ob die zu erlassende Regelung mit höher-rangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht und sonstigem Recht im Einklang steht und ob die gesetzestechnischen Vorgaben eingehalten worden sind. Werden diese Vorgaben gewahrt, besteht kein Grund für eine Beanstandung durch das Jus-

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

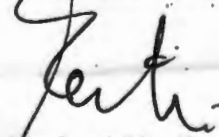


tizministerium. Insofern obliegt es dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, darüber zu entscheiden, welche Regelung es als sinnvoll und zweckmäßig erachtet.

Nach dieser Maßgabe bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Regelung in § 5 Abs. 2 AGTPG. Insbesondere ist kein Verstoß gegen Art. 3 GG ersichtlich. Die Regelung dient gerade der gleichmäßigen Berücksichtigung von Männern und Frauen, sodass ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ausscheidet.

Die Regelung verstößt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Widerspruchsfreiheit und Rechtsklarheit gegen Art. 20 GG, weil die Anzahl der Mitglieder der Lebendspendekommission bzw. die Summe der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder eine ungerade Zahl bilden. Mit den gängigen Auslegungsmethoden kann ein sinnvolles Auslegungsergebnis erzielt werden. So ist darauf hinzuweisen, dass die hälftige Berücksichtigung von Frauen lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Insofern ist die Regelung auch im Zusammenhang mit der Nachrückerregelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 AGTPG zu sehen, wonach bei Ausscheiden eines überrepräsentierten Geschlechts, das jeweils andere Geschlecht nachzufolgen hat. Folglich ergibt sich auch im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung, dass die dreiköpfige Lebendspendekommission mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann zu besetzen ist und bei der Bestellung der insgesamt sechs stellvertretenden Mitglieder auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Geschlechter zu achten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Martin

Anlagen

1 Überstück